



FAMILIENGARTENVEREIN
ZÜRICH-AFFOLTERN
Rebhüslweg 32, 8046 Zürich
Mail: baugesuche@fgvza.ch

Abnahme erfolgt am:
von
Unterschrift:

Baugesuch unterirdische Bauten und Anlagen Art. 38 der Gartenordnung Zürich

Unterirdische Bauten und Anlagen sind grundsätzlich verboten.

Für die Lagerung von Gemüse und anderen Lebensmitteln kann der Arealpächter pro Kleingartenparzelle eine unterirdische Grube mit einem Volumen von maximal **1.00 m³** anlegen.

Die Grube ist mit einfachen Mitteln zu befestigen, **der Einsatz von Ortsbeton ist verboten.**

Grösse der geplanten unterirdischen Bauten:

Länge = _____ cm Breite = _____ cm Höhe = _____ cm

Planskizzen: Die vermassten Skizzen (Grundriss und Lageskizze) sind dem Gesuch beizulegen.

Nachname: _____ Vorname: _____

Areal/Parzelle: _____ Telefon: _____

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

Baubewilligungen werden NUR während den Bürozeiten erledigt, nicht per Mail.

Entscheid: ☐ Bewilligung erteilt ☐ nicht erteilt

Gebühr: **Fr. 30.–** sind bar zu bezahlen nach Erteilung der Bewilligung. ☐ Geld erhalten

Bemerkungen:

Der Antragsteller verpflichtet sich,

1. mit dem Bau nicht zu beginnen, bevor die Bewilligung erteilt wurde.
2. die Bedingungen (Vertrag, Gartenordnung, Bauvorschriften, Empfehlungen der bfu über Feuchtbiotope usw.) zu erfüllen.
3. das Objekt ab Bewilligungsdatum innerhalb eines Jahres fertigzustellen.
4. das Präsidium von der Fertigstellung zu orientieren, damit die Bauabnahme durchgeführt werden kann.

Im Übrigen gelten:

Art. 10 des Pachtvertrages bei Kündigung durch den Landeigentümer
Art. 7.1 des Pachtvertrages bei Auflösung des Pachtvertrages

Die oben aufgeführten Angaben (Masse) sind verbindlich. Wird der Garten neu verpachtet, behält sich der Vorstand vor, die entschädigungslose Entfernung des Objektes zu verlangen.

Hilfsblatt für Gesuch betreffend unterirdische Bauten und Anlagen

Ein Viereck auf dem Hilfsblatt entspricht 1 m auf 1 m.

Im Hilfsblatt sind die Abstände und Grundrisse aller vorhandenen Bauten schwarz einzuzeichnen, **die unterirdischen Bauten und Anlagen sind rot einzuzeichnen.**

